

Statuten der Kurländischen

Abtheilung der St. Petersburgschen

Bibel-Gesellschaft,

und

der Comitât derselben, in Mitau.

Est. A

(Bestätigt zu St. Petersburg, den 7ten September 1839.)

Tartu Riikliku Ülikooli

Rakmatukogu

198649

I.

Der einzige Zweck dieser Abtheilung der Bibel-Gesellschaft ist und soll stets seyn, den Umlauf der heiligen Schrift, ohne Anmerkungen und ohne Commentare, zu befördern. Dem gemäß wird sie für die Deutschen Einwohner Kurlands nur die Deutsche, gewöhnliche Uebersetzung, für die Lettischen Bewohner dieser Provinz hingegen eine solche Ausgabe der Lettischen Bibel, welche die vorhandene beste Uebersetzung, nämlich die Fischersche, zum Grunde legt, möglichst in Umlauf bringen, und nur die offenbaren Sprach- oder Druckfehler verbessern.

24528

II.

Die Kurländische Abtheilung der Bibel-Gesellschaft bildet sich aus denjenigen Personen, ohne Unterschied der christlichen Religions-Bekenntnisse, des Standes und des Geschlechts, welche, von dem Nutzen der Verbreitung der heiligen Schrift unter allen Ständen, besonders aber unter den ärmern Klassen der Landes-Einwohner, überzeugt, in dieselbe zu treten und an deren Bemühungen Antheil zu nehmen wünschen.

III.

Da, zufolge der Fundations-Acte der Bibel-Gesellschaft in St. Petersburg, diejenigen Personen, welche den Zweck der Gesellschaft durch freiwillige Subscriptionen zum Bibel-Druck und zur Verbreitung der Bibeln unterstützen, nur als Wohlthäter derselben, diejenigen aber, welche sich zu demselben Zwecke verpflichten, jährliche freiwillige Beiträge zu entrichten, als wirkliche Mitglieder der Bibel-Gesellschaft für Rußland angesehen und anerkannt werden; so resultirt hieraus auch nur für Personen der letztern Art das Recht, die Kurländische Abtheilung der Bibel-Gesellschaft zu formiren und das zur Direction der Geschäfte erforderliche Personale aus ihrer Mitte zu erwählen.

IV.

Die Kurländische Abtheilung der Bibel-Gesellschaft setzt ihre Comitât aus einem Vice-Präsidenten, sechs Directoren, einem Schatzmeister und zwei Secretairen, welche sämtlich Mitglieder der Gesellschaft seyn müssen, zusammen.

V.

Die Comitât muß in der Regel in jedem Monate, und, falls es erforderlich seyn sollte, auch öfter, zusammen kommen. In Abwesenheit des Vice-Präsidenten können die abzumachenden Sachen unter dem Vorsitz des ältesten der gegenwärtigen Directoren, im Beistiß von drei Mit-Directoren und einem der beiden Secretairs, verhandelt und entschieden werden.

VI.

Die Hälfte der Directoren muß jährlich gewechselt werden; von der andern Hälfte aber können diejenigen, welche im Laufe des Jahres den Versammlungen der Comitât am öftersten beigewohnt haben, wieder erwählt werden.

VII.

Die Comität verwaltet, nach ihrer besten Einsicht für den Zweck der Bibel-Gesellschaft, die zum Besten derselben von ihr durch Subscription der Wohlthäter und durch jährliche Beiträge der Mitglieder gesammelten Gelder.

VIII.

Der Schatzmeister muß alle Subscriptionen und Beiträge, gegen Quittung, entgegen nehmen. Er führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben eine genaue Rechnung, welche jederzeit zur Uebersicht der Comität bereit seyn muß. Alle Anweisungen an den Schatzmeister zu Geld-Auszahlungen, welche in Folge einer Entscheidung der Comität ertheilt werden, müssen von dem Vice-Präsidenten, oder, in dessen Abwesenheit, von dem in der Session präsidirenden Director, und einem Secretair, unterzeichnet seyn.

IX.

Die Secretairs führen in den Sitzungen der Comität, so wie in den Versammlungen der Gesellschaft, ein regelmäßiges Protocoll, welches von dem Vorsitzer unterschrieben wird. Die Secretairs führen auch die Correspondenz der Comität.

X.

Die in Kurland anwesenden Mitglieder der Gesellschaft versammeln sich jährlich, nach vorhergegangener, öffentlicher Einladung von Seiten der Comität, im Anfange des Februar-Monats, zu Mitau. In dieser Versammlung werden alsdann, an Stelle der austretenden, neue Directoren, nach Stimmen-Mehrheit, gewählt, die Rechnungen, welche der Schatzmeister zuvor der Comität zur Untersuchung übergeben, sämtlichen Mitgliedern zu ihrer Durchsicht vorgelegt, und denselben über alle Verhandlungen des verflossenen Jahres Bericht abgelegt. Die durch-

gesehenen und beprüften Rechnungen, nebst den Verzeichnissen der Beiträge der Wohlthäter und der Mitglieder, werden der Bibel-Gesellschaft in St. Petersburg zugesendet, damit diese in ihrer General-Versammlung dieselben mit ihren Rechnungen und Verzeichnissen verbinden und zusammen drucken lassen könne.

XI.

Alle Beamte der Comitât verwalten ihr Amt unentgeltlich, und Niemand, der einen Gehalt von der Gesellschaft bekommt, kann ein Mitglied der Comitât seyn, noch auch das Recht haben, seine Stimme bei irgend einer Zusammenkunft zu geben.

XII.

Ueber alle für den Zweck der Bibel-Gesellschaft nöthigen Unternehmungen und Unterhandlungen correspondirt die Comitât der Kurländischen Abtheilung der Bibel-Gesellschaft mit der Comitât der Bibel-Gesellschaft in St. Petersburg, und macht derselben auch von jedem neuen Geschäft eine Mittheilung.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Friedrich Sivers.